

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

A. Der Badische Heimatdank.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

A. Der Badische Heimatdank.

„Nationaler und sozialer Geist verstanden und vereinigten sich und verliehen uns ausdauernde Stärke, um trotz aller Opfer an Blut draußen im Felde und schwerer Entbehrungen daheim den Willen unerschütterlich zu erhalten, für den siegreichen Endkampf das Letzte einzusetzen.“ Mit diesen bedeutungsvollen Worten erklärte der Kaiser in seiner inhaltsreichen Osterbotschaft vom 7. April 1917 das Geheimnis unserer äußeren und inneren Kraft im riesenhaften Kampfe gegen eine Welt von Feinden. Dieser vaterländische und soziale Geist, der während des ungeheuern Völkerrkrieges das ganze deutsche Volk erfüllte und ihm zu heldenhaftem Widerstand die nötige Kraft verlieh, ist nicht zum geringsten Teil ein Ergebnis der Erziehung durch eine jahrzehntelange segensreiche Sozialpolitik. Dieser Geist muß unserm Volke in seiner einigenden Kraft auch nach dem Kriege für die großen Aufgaben erhalten bleiben, die seiner warten, und soll sich äußern in einer weitgehenden Sorge für die Tapfern, die im Kampfe um unserer Heimat Sicherheit geblutet haben und dadurch in ihrer Gesundheit und Lebensregistenz geschädigt wurden; er soll sich auch betätigen in wirtschaftlicher Sicherstellung und in einer pflegerischen Unterstützung der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger, die durch den Tod des Ernährers der Familie in schweres Leid und oft in bittere Not gekommen sind. Neben dem Ausbau einer nach den Erfahrungen dieses Krieges zu erweiternden staatlichen Versorgung der Kriegsbeschädigten und der Kriegshinterbliebenen steht aber auch der freien Liebestätigkeit für die vom Krieg besonders hart Betroffenen noch ein weites Feld der Betätigung offen. Diese besondere Art freiwilliger Kriegsfürsorge, die bisher schon Ungewöhnliches geleistet hat, wird in Baden in großzügiger Weise zusammengefaßt und planmäßig ausgeübt von einem das ganze Land umfassenden Verein, dem „Badischen Heimatdank“.

1. Die Organisation.

Dieser Verein wurde am 23. März 1916 in Karlsruhe in einer vom Minister des Innern einberufenen Versammlung von Vertretern der verschiedensten Behörden, caritativer Vereine und Berufsstände aus allen Teilen des Landes gegründet und hat schon eine fruchtbare und reichgesegnete Wirksamkeit entfaltet. Begeisternde Aufrufe, Besprechungen in Tagesblättern und Vorträge in öffentlichen Versammlungen sorgten dafür, daß dieses gemeinnützige Unternehmen bald im ganzen Land bekannt wurde. Der Name Badischer Heimatdank hat einen guten Klang, er bedeutet ein Programm; denn mit dieser Bezeichnung wird eindeutig und schön die Aufgabe angegeben, die der Verein erfüllen will. Er will den Dank der Heimat abstaten allen denen, die ihr Blut und ihre gesunden Glieder oder gar ihr Leben hingegeben haben für den Schutz des Vaterlandes und seinen staatlichen Bestand, für die Erhaltung der Güter deutscher Wirtschaft und deutscher Art. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich daher auf zwei Gebiete: auf die schon seit Beginn des Krieges wirksam durchgeführte Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und auf die erst später aufgenommene soziale Hilfe für die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger.

Der Badische Heimatdank, dessen Schirmherrschaft die Großherzoglichen Herrschaften übernommen haben, ist ein Landesverein, der keine Partei-, Religions- oder Standesunterschiede kennt; er will das ganze hilfsbereite badische Volk zu einem großen Ziel sozialer Fürsorgetätigkeit vereinigen.

Über die Erlangung der Mitgliedschaft jagt § 4 und 5 der Vereinsfassung:

1. Dem Badischen Heimatdank können als Mitglieder beitreten:

- a) Behörden, Kreise, Gemeinden, Verbände, Vereine, Anstalten, Stiftungen, Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von wenigstens 10 M verpflichten;
- b) Einzelpersonen, die sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von wenigstens 1 M verpflichten.

2. Ein- und Austritt werden beim Bezirks- oder Ortsausschuß angemeldet; der Eintritt kann auch beim Gesamtvorstand oder einem der Landesauschüsse angemeldet werden. Wer

länger als ein Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, gilt als ausgetreten.

Als Stifter gilt, wer dem Gesamtvorstand zur Verwendung für Landeszwecke wenigstens 1000 M zur Verfügung stellt; die Stifter erwerben die lebenslängliche Mitgliedschaft*).

Dem Verein wurden die Rechte einer Körperschaft verliehen, womit zum Ausdruck kommt, daß er dem öffentlichen Interesse dient; zugleich wurde ihm dadurch die Rechtsgrundlage für seine Vermögensverwaltung gegeben.

Die Vereinsleitung führt der Gesamtvorstand; dieser besteht aus dem Minister des Innern als dem Vorsitzenden und aus den Vorständen der Landesaus-schüsse für soziale Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge. Weitere Organe des Badischen Heimatdanks sind außer den beiden Landesauschüssen die Bezirks- und Ortsauschüsse und die örtlichen Fürsorgestellen.

Jeder Landesauschuß besteht aus einem Vorstand mit höchstens 9 Personen und mindestens 36 weiteren Mit-gliedern. Der Aufgabe des Buches entsprechend soll im folgenden hauptsächlich von der Organisation des Vereins in seiner Bedeutung für die Kriegshinterbliebenenfürsorge gesprochen werden.

Der Vorstand des Landesauschusses der Kriegs-hinterbliebenenfürsorge setzt sich zusammen aus je einem Vertreter des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums, des Ministeriums des Kultus und Unterrichts, des Bad. Landesvereins vom Roten Kreuz, des Bad. Frauenvereins, aus einem weiteren, vom Ministerium des Innern ernannten Vorstandsmitglied und aus 3 vom Vorstand des Landesauschusses mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes zugewählten Mitgliedern. Inbezug auf die Ernennung und Zuwahl der weiteren Mitglieder des Landesauschusses sei auf § 9 Ziff. 5 ff. der anliegenden Satzung hingewiesen.

Nach den dort aufgestellten Grundsätzen werden 14 Mitglieder von bestimmten Behörden, Vereinen und Interessenverbänden für beide Landesauschüsse gemeinsam und 4 für den Landes-auschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge besonders ernannt. Zwölf Mitglieder — für jeden Landeskommisärbezirk je 3 —

*) Am 1. Oktober 1918 gehörtem dem Verein 359 Personen und Vereinigungen als Stifter an.

Anl. 1.
(S. 206)

Anl. 2.
(S. 207)

werden nach einer vom Gesamtvorstand aufgestellten Wahlordnung auf die Dauer von je 2 Kalenderjahren von den Bezirks- und Ortsausschüssen gewählt. Weitere Mitglieder können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes vom Vorstande des Landesauschusses auf die Dauer von 2 Jahren zugewählt werden; davon soll ein Mitglied der Presse, 2 Mitglieder sollen den Verbänden der Angestellten entnommen werden. Bis jetzt wurden 7 weitere Mitglieder zugewählt, so daß der Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge heute aus 9 Vorstandsmitgliedern und 37 weiteren Mitgliedern besteht*).

Die Aufgaben des Gesamtvorstandes und der Landesauschüsse sind in den §§ 7 und 8 der Satzung näher bezeichnet:

„Der Gesamtvorstand sorgt für ein planmäßiges Zusammenarbeiten der Kriegsbeschädigtenfürsorge und der Kriegshinterbliebenenfürsorge und trifft in den Fragen, die beide Fürsorgegebiete beeinflussen, die Entscheidung.

Die Landesauschüsse leiten die gesamte Fürsorge ihres Aufgabekreises, sie stellen die Richtlinien für ihre Fürsorge auf und treffen die Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich über den Wirkungskreis der einzelnen Bezirks- und Ortsauschüsse erstrecken oder von diesen allein nicht geschaffen oder unterhalten werden können.

In geeigneten Fällen können sie auch Fürsorgemaßnahmen zu Gunsten von Einzelpersonen treffen.

*) Durch Beschluß des Kyffhäuserbundes vom 8. September 1917 ist der „Reichskriegerdank“ ins Leben getreten, dessen Zweck u. a. auch die Fürsorge für diejenigen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern umfaßt, welche nicht unter die Satzung der N. St. fallen. Hierzu rechnen vor allem solche Kriegsteilnehmer, deren Tod in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kriege steht, vielmehr durch Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen eingetreten ist. Der Reichskriegerdank hat in den einzelnen Bundesstaaten Landesverbände errichtet und beabsichtigt laut Satzung die untere Gliederung seiner Verbände u. a. im Einvernehmen mit den entsprechenden Organen der Hinterbliebenenfürsorge der N. St. durchzuführen. Ein Zusammenarbeiten beider Körperschaften, wie dies auch vom Präsidium der N. St. gewünscht wird, kann zweckmäßigerweise vor allem dadurch herbeigeführt werden, daß gegenseitig Vertreter in die Organisationen gewählt werden. Die Bildung des Landesverbandes des Reichskriegerdanks für Baden liegt in den Händen des Präsidiums des Badischen Militärvereinsverbandes Karlsruhe.

Sie vertreten die Fürsorge ihres Aufgabekreises außerbadischen Behörden, Verbänden und anderen Einrichtungen gegenüber.

Der Gesamtvorstand kann dem Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge aus dem Aufgabekreis der Kriegsbeschädigtenfürsorge die Fürsorge für die Familien der Kriegsbeschädigten ganz oder teilweise als eigene Aufgabe überweisen."

Die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung*) wird in den §§ 10, 11 und 12 der Satzung festgelegt.

Von der Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirks- und Ortsausschüsse handelt § 13, von der örtlichen Fürsorgestellten § 14, über die Aufbringung der Mittel § 17 der anliegenden Satzung.

Die Einrichtung der Bezirksausschüsse des B. H. D. ging nach der Gründung des Vereins sehr rasch vonstatten, da sie sich die bestehende Einteilung der staatlichen Verwaltung zu Nutzen machte. So entstanden zunächst entsprechend den 53 Amtsbezirken des Landes 53 Bezirksausschüsse. In zwei Amtsbezirken wurde gemäß § 13 Ziffer 4 der Satzung in jedem der zwei vorhandenen Amtsgerichtsbezirke ein besonderer Bezirksauschuß gebildet (Bruchsal und Philippsburg, Sinsheim und Neckarbischofsheim). Besondere Ortsausschüsse entstanden in zehn Städten (Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Lörrach, Offenburg, Pforzheim, Radolfzell und Singen). In zwei dieser Städte (Bruchsal, Pforzheim) ist je ein Auschuß für Kriegsbeschädigte und je einer für Kriegshinterbliebene gebildet worden, ebenso bei zwei Bezirksausschüssen (Mannheim, Sinsheim), so daß im ganzen 69 Bezirks- und Ortsausschüsse des Heimatdanks vorhanden sind, von denen 65 die Fürsorge für die Kriegshinterbliebenen allein oder in Verbindung mit der Kriegsbeschädigtenfürsorge übernommen haben.

Die Errichtung der örtlichen Fürsorgestellten wird von dem Bezirks- oder Ortsauschuß veranlaßt; diesem ist auch die weitere Ausgestaltung derselben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anheimgegeben.

*) Die gemäß § 11 der Satzung vom Gesamtvorstand aufgestellte Geschäftsordnung für die beiden Landesauschüsse ist der Anl. 2, S. 220 angeschlossen.

Anl. 2.
(S. 207)

In größeren Städten war bisher der naturgemäße Gang der Entwicklung der, daß die örtliche Kriegshinterbliebenenfürsorge gewöhnlich von den bestehenden Organisationen zur Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer, den Kriegsunterstützungsämtern, übernommen wurde, vielfach in Anlehnung an andere Einrichtungen der öffentlichen Wohltätigkeit.

Während sich also hier schon bewährte Einrichtungen der Wohlfahrtspflege für die Bedürftigkeit vorfinden und damit eine große Zahl erfahrener Personen aller Stände, die gern in den Dienst der Kriegshinterbliebenenfürsorge übertraten, waren die örtlichen Fürsorgestellen in kleineren Städten und auf dem Lande in den meisten Fällen erst neu zu schaffen, und die notwendige Zahl freiwilliger Mitarbeiter mußte erst gewonnen werden.

An kleineren Orten kann sich die Mitgliederzahl beschränken auf den Bürgermeister, den Geistlichen und den Lehrer. Dazu sind einige weitere lebenserfahrene, sachkundige, zur selbstlosen Fürsorgetätigkeit bereite Frauen und Männer namentlich aus der ländlichen Wohlfahrtspflege und den örtlichen Frauenvereinen als Vertrauenspersonen, Ermittler und Fürsorger für die soziale Hilfsarbeit heranzuziehen.

Den örtlichen Fürsorgestellen kommt in erster Reihe die Beratung der Kriegshinterbliebenen zu, namentlich hinsichtlich der Erlangung der Geldversorgung aus Heeresmitteln und der reichsgesetzlichen Versicherung, die Entgegennahme, Bearbeitung und begutachtende Weiterleitung solcher Anträge, die Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen zum Zwecke einer geeigneten sozialen Hilfe, die Beratung und Hilfeleistung in allen Fragen des Familien- und Erwerbslebens, insbesondere auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Fürsorge, der Gesundheits- und Arbeitsfürsorge sowie der Waisenfürsorge. Sie haben die Hinterbliebenen nötigenfalls bei der Beschaffung von Unterlagen, der Beibringung von Urkunden, Bestenmerkmalen und Bescheinigungen von Arbeitgebern zu unterstützen und sie bei etwa nötigen Einsprüchen in militärischen Versorgungsangelegenheiten vorurteilslos und rein sachlich zu beraten. Offenbar unbegründeten Beschwerden ist durch Aufklärung und durch Abraten entgegenzuwirken, sachlich begründete Einsprüche sind unter Hervorhebung aller Tatsachen, die geeignet sind, eine neue Entscheidung herbeizuführen, an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Die Aufgabe und Zuständigkeit der örtlichen Fürsorgestellen gegenüber den militärischen Verwaltungsbehörden wird durch einen Erlass des R.M. vom 2. I. 1917 näher bestimmt*). Sie haben eine besondere Bedeutung als Antrags- und Prüfungsstellen für alle militärischen Versorgungs- und Unterstützungsgefuche erhalten, für die, mit Ausnahme des gesetzlichen Witwen- und Waisengeldes, eine Feststellung des Bedürfnisses vorgeschrieben ist. Dadurch daß die Leitung derselben sachungsgemäß einem Gemeindebeamten übertragen werden muß, erhalten die örtlichen Fürsorgestellen einen amtlichen oder wenigstens halbamtlichen Charakter und ihre Entschlüsse und Beurkundungen amtliche Geltung**).

Den örtlichen Fürsorgestellen kommt also in erster Reihe die pflegerische Behandlung der Kriegshinterbliebenen zu. Bei den Bezirks- und Ortsausschüssen liegt dagegen die einheitliche Leitung der gesamten Fürsorgetätigkeit im Bezirk und die Entschlüsselung über die Art der notwendigen Maßnahmen in Einzelfällen auf Grund der Ermittlungen der örtlichen Fürsorgestellen, insbesondere soweit sie Geldaufwendungen verlangen.

Die örtlichen Fürsorgestellen werden von den Beschlüssen der Bezirksausschüsse in Kenntnis gesetzt; sie übernehmen alsdann mit ihren freiwilligen Helfern und Helferinnen die eigentliche Fürsorge im unmittelbaren persönlichen Verkehr mit den Hinterbliebenen. Auch über die Erledigung der an die Militärbehörden vorgelegten Versorgungsanträge geht den amtlichen Fürsorgestellen durch die stellvertretenden Intendanturen (Versorgungsämter) eine kurze Mitteilung zu, so daß ihnen das Gebiet genau bekannt ist, auf dem sich die soziale Hilfe ergänzend betätigen kann. Auf Ersuchen stellen ihnen die zuständigen militärischen Behörden auch die vorhandenen Akten zwecks Einsichtnahme zur Verfügung oder geben ihnen in den Fällen, in denen Dienstbeschädigung oder Kriegsdienstbeschädigung nicht anerkannt und deshalb eine Versorgung nicht bewilligt werden konnte, wenigstens die näheren Gründe an, die zu dem ablehnenden Standpunkt geführt haben,

*) Weitere diesbezügliche Erlasse des R.M. f. Sch. des R.M., 7. H., S. 87 ff. •

**) Außer den örtlichen Fürsorgestellen gelten in Baden auch die Bezirks- und Ortsausschüsse als amtliche Fürsorgestellen im Sinne des Leitfadens des R.M. Vergl. Erl. des Minist. des Innern an die Gr. Bezirksämter vom 14. April 1917 Nr. 13868.

soweit dies nach Lage des Falles mit Rücksicht auf die Familienangehörigen des Verstorbenen unbedenklich erscheint*).

Wie in den Bezirks- und Ortsausschüssen gemäß § 13 der Satzung für die Beratung und Behandlung einzelner Fragen Sonderausschüsse gebildet werden können, so gilt der Gedanke einer Arbeitsteilung auch für die örtlichen Fürorgestellen, wenigstens in größeren Gemeinden. Auch hier kann ein Sondergebiet der Fürorgetätigkeit besser von verantwortlichen Einzelpersonen mit der nötigen sozialwirtschaftlichen Erfahrung und verwaltungstechnischen Schulung behandelt werden, als von der amtlichen Fürorgestelle in ihrer Gesamtheit. Natürlich ist eifersuchtsfreie Unterordnung der Einzeltätigkeit unter das Große und Ganze und eine Zusammenfassung aller Kräfte nach einem einheitlichen Plane das oberste Gebot. Um einen inneren Zusammenhang

* Wichtig ist für den schriftlichen Verkehr der amtlichen Fürorgestellen ein Erlass des R.M. vom 10. Juli 1917 Nr. 1591. 6. 17. C 3 V. über Portofreiheit. (R.M. 1917, Nr. 27, S. 279.)

„Der in Angelegenheiten der Kriegshinterbliebenenfürsorge zu führende Schriftwechsel kann insoweit portofrei zugelassen werden, als er:

- a) entweder mit Reichsbehörden geführt wird und reine Reichsdienstangelegenheiten betrifft oder
- b) mit unmittelbaren Reichs- und Staatsbehörden oder mit Gemeindebehörden geführt wird und Militärsachen betrifft, die zugleich reine Reichsdienstangelegenheiten sind.

Als Militär- und zugleich reine Reichsdienstangelegenheit kann der Schriftwechsel der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden in allen den Fällen anerkannt werden, wo die Versorgung der Hinterbliebenen aus Mitteln der Heeresverwaltung in Frage steht, ohne Rücksicht darauf, ob eine gesetzliche Verpflichtung zur Versorgung besteht, oder nicht. Die diese Versorgung betreffenden, von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden ausgehenden oder an diese gerichteten Postsendungen würden daher, wenn sonst die Voraussetzungen hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen erfüllt sind, portofrei zu befördern sein. Dies gilt insbesondere auch von dem Schriftwechsel der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden mit den amtlichen Fürorgestellen. Den amtlichen Fürorgestellen als solchen steht Portofreiheit nur zu, wenn sie die Eigenschaft von Staats- oder Gemeindebehörden haben.

Keine Portofreiheit genießt dagegen der Schriftwechsel, der die Versorgung der Hinterbliebenen aus anderen als Reichsmitteln, z. B. den Mitteln der Gemeinden, der wohlthätigen Stiftungen und Sammlungen, zum Gegenstande hat. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen, die an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgaborts gerichtet sind. In Angelegenheiten der Kriegspatenschaft sind alle Sendungen portopflichtig.

der
Für
abzul
fahr
Gewi
der z

2. 3

gefall
Staa
carita
und l
Geld
sichtig
artige
Diese
Staa
eines
Näch
eine r
Mitte
unbes
daß d
in so
herige

zu be
Einbi
Krieg
tung
meine
Klassen
daß i
Nicht
jedenf
stellun
komm
arbeit

der gemeinsamen Arbeit herzustellen, sind von allen amtlichen Fürsorgestellten häufig Sitzungen, Besprechungen und Beratungen abzuhalten zum Zwecke des Austausches von Gedanken und Erfahrungen, zur Aufstellung eines gemeinsamen Arbeitsplanes, zur Gewinnung und zur zweckmäßigen Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.

2. Ziel und Aufgabe der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Die soziale Fürsorgetätigkeit für die Hinterbliebenen der gefallenen Krieger verfolgt den Zweck, die schon bisher von Staats- und Gemeindebehörden, von Einzelpersonen und von caritativen Vereinen nach verschiedenen Richtungen hin geübte Hilfe und Unterstützung als notwendige Ergänzung der reichsgesetzlichen Geldversorgung planmäßig zusammenzufassen und unter Berücksichtigung der vorliegenden persönlichen Bedürfnisse und eigenartigen Verhältnisse wirkungsvoll zu vertiefen und zu erweitern. Diese freiwillig geübte Hinterbliebenenfürsorge geht also nicht vom Staate und nicht von den Gemeinden aus, sondern als Ausdruck eines Bedürfnisses des Herzens und als Äußerung helfender Nächstenliebe von der bürgerlichen Gesellschaft, ohne daß damit eine rechtliche Verpflichtung zu erfüllen wäre. Sie will mit allen Mitteln, die ihr hinsichtlich der Art der Fürsorgetätigkeit in unbeschränkter Weise zur Verfügung stehen, dafür Sorge tragen, daß die Angehörigen gefallener Kriegsteilnehmer nach Möglichkeit in sozialer, wirtschaftlicher und moralischer Hinsicht in der bisherigen Lebensstellung erhalten bleiben.

Natürlich ist bei der Erstrebung dieses hochgestellten Zieles zu bedenken, daß alle Volksgenossen durch den Krieg eine Einbuße in itgend einer Weise erlitten haben und dadurch zu Kriegsgeschädigten geworden sind, daß ferner die soziale Schichtung unseres Volkes durch die Wirkungen des Krieges im allgemeinen eine andere geworden ist. Manche Stände und Arbeiterklassen wurden durch die Verhältnisse so weit zurückgedrängt, daß ihnen kaum mehr zu helfen ist, während andere nach jeder Richtung hin gehoben worden sind. In allen Fällen kann man jedenfalls verlangen, daß die Bemühung, die soziale Lebensstellung der Hinterbliebenen zu erhalten, nicht bloß von außen kommt, sondern daß dazu die Selbsthilfe und tatkräftige Mitarbeit der zunächst Beteiligten treten muß; denn in der schweren

Zeit, durch die unser Volk zu gehen hat, kommt es nicht so sehr auf eine möglichst große Zahl zufriedener Staatspensionäre und Rentenempfänger an, sondern darauf, daß die Pflicht zur Arbeit zum Inhalt des Volksgewissens wird und daß alle Arbeitskräfte, die bisher gebunden waren, im Dienst der deutschen Volkswirtschaft frei und leistungsfähig werden.

Die Einzelaufgaben der sozialen Fürsorgetätigkeit werden in § 3 der Satzung des Badischen Heimatdanks folgendermaßen näher angegeben:

1. Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge bezweckt, den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen Rat und Hilfe zu gewähren, insbesondere den Kriegswitwen die Fortführung ihres Hausstandes sowie die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder tunlichst aus eigenen Kräften zu ermöglichen und den Kriegswaisen eine geeignete Pflege, Erziehung, Ausbildung und die Erlangung einer angemessenen Lebensstellung zu sichern.

2. Als Mittel hierzu kommen neben Geldbeihilfen namentlich in Betracht: Beratung der Kriegswitwen und Förderung ihrer Erwerbsverhältnisse, nötigenfalls auch Beschaffung geeigneter Unterkunft, sowie Beschaffung von Pflege und Unterkunft, Erziehung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung für Kriegswaisen.

In § 2 der neuen Fassung der Satzung der Nationalstiftung wird Zweck und Aufgabe der Stiftung hinsichtlich der Kriegshinterbliebenenfürsorge wie folgt bezeichnet:

Die Stiftung will die Hinterbliebenenfürsorge des Reiches in angemessener Weise ergänzen und den hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der im gegenwärtigen Kriege Gefallenen ohne Unterschied des Standes, der Partei und des Glaubens wirtschaftliche Unterstützung und soziale Fürsorge zu Teil werden lassen.

Dieses Ziel soll vor allem durch Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder zur Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen, ferner durch Erleichterung der Erziehung und Ausbildung der Kinder (Erziehungsbeiträge, Unterbringung in Familien oder in geeigneten Anstalten, Erlernung eines Berufes und dergl.), sodann durch Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens (Erhaltung der Wirtschaft oder des Geschäfts, Vermittlung von Arbeits- oder Erwerbsgelegenheiten und dergl.), sowie überhaupt durch Pflege und Übung sozialer Fürsorge erreicht werden.

Die Kriegserwitwen sollen in erster Linie in den Stand gesetzt werden, möglichst aus eigenen Kräften ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß diese dereinst ihren Lebensunterhalt in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit erwerben können; ein Herabsteigen unter die frühere soziale Stellung soll tunlichst verhindert und der Aufstieg der Tüchtigen nach Möglichkeit gefördert werden*).

3. Das Verhältnis des Badischen Heimatdanks zur Nationalstiftung.

Das einigende Band, das die Fürsorgetätigkeit des Bad. Heimatdanks mit ähnlichen Bestrebungen in andern Bundesstaaten verbindet, führt über den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen.

Über die erstgenannte Einrichtung sagt der „Heimatdank“, das Nachrichtenblatt über die soziale Kriegsteilnehmerfürsorge im Königreich Sachsen, in Nr. 1, 3. Jahrg. vom 1. Januar 1917, S. 2:

„Der Reichsausschuß, zu dessen Gründung es im September 1915 kam, bildet die Zusammenfassung aller unter staatlicher Leitung tätigen Fürsorgeorganisationen des Reiches zu einer anregenden, beratenden und begutachtenden Stelle, welche die gemeinsamen Interessen der Hauptfürsorgeorganisationen wahrnehmen, durch Austausch der allerwärts gemachten Erfahrungen sowie wissenschaftliche Durchdringung der grundsätzlichen Fragen ihre gemeinsame Arbeit fördern, das Zusammenarbeiten der einzelnen Fürsorgeorganisationen untereinander regeln und auf die Reichsgesetzgebung, soweit sie sich mit den einschlagenden Fragen befaßt oder befaßen soll, sachdienlichen Einfluß gewinnen will.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt sich aus den von den einzelstaatlichen Organisationen abgeordneten Vertretern dergestalt zusammen, daß jeder Bundesstaat ohne Unterschied der Größe eine Stimme besitzt. Dem Reichsausschuß ist zur Durchführung seiner Ziele der Reichsarbeits-

*) Die erweiterten und vertieften Aufgaben der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, wie sie in der neuen Fassung von § 2 und 3 der R.St. zum Ausdruck kommen, werden auch bei einer Neuaufstellung der Satzung des B.F.D. in § 3 berücksichtigt werden.

ausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliedert, der aus je zwei Vertretern der norddeutschen, mitteldeutschen und süddeutschen Hauptfürsorgeorganisationen gebildet wird und sich durch Zuwahl von Mitgliedern ergänzen kann. Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen sind 10 Sonderausschüsse gebildet worden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte dient die Reichsgeschäftsstelle (Berlin W 10, Königin Augustastraße 19, I).

Der Reichsausschuß gibt als Ankündigungsblatt und als wissenschaftliches Fachblatt eine Zeitschrift unter dem Titel „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ *) und die dem Verkehr des Reichsausschusses mit den Hauptfürsorgeorganisationen dienenden „Mitteilungen“ heraus.

Die Beschlüsse, die der Reichsausschuß faßt, haben im Bereiche der einzelnen Hauptfürsorgeorganisationen nicht eine die örtlichen Fürsorgestellen und ihre Mitarbeiter unmittelbar bindende Kraft. Vielmehr gehört dazu für jeden einzelnen Beschluß dessen Annahme und Bekanntgabe durch die betreffende Hauptfürsorgeorganisation. Das Ansehen aber, das der Reichsausschuß genießt und das Vertrauen, das er sich durch gründliche, wertvolle und erfolgreiche Arbeit bei allen Ständen und Verbänden erworben hat, gibt seinen Beschlüssen ein Gewicht, dem sich die einzelne Hauptfürsorgeorganisation nicht ohne Not entziehen wird.

In ähnlicher Weise ist auch für einen Zusammenhang der Kriegshinterbliebenenfürsorge im ganzen deutschen Reich gesorgt.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge des Badischen Heimatdankes steht in enger Beziehung und in organischem Zusammenhang mit den gleichen Bestrebungen der „**Nationalstiftung** für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen“, die insofern erweiterte Ziele hat, als sie ihre fürsorgereiche Wirksamkeit auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt**). Diese N.St. wurde kurze Zeit nach Kriegsausbruch von einigen

*) Die Zeitschrift führt jetzt den Titel: „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge“ und ist Fachorgan der beiden bezeichneten Zweige der sozialen Kriegsfürsorge.

***) Über den innern Zusammenhang des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit der N.St. vergleiche Zeitschr.: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, Nr. 9, S. 379 ff.

weitschauenden, edeldenkenden, sozialgesinnten Männern, zu denen namentlich der jetzige geschäftsführende Vizepräsident, Kommerzienrat Emil Selberg, gehört, in der Reichshauptstadt gegründet mit der Absicht, eine der Größe und Bedeutung des beginnenden Weltkrieges entsprechende Reichszentralisation des gesamten Spenderwesens für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen zu schaffen.

Über Zweck und Aufgabe der Stiftung gibt § 2 der neuen Satzung Aufschluß. Der ursprünglich eng begrenzte Aufgabekreis der N.St., zu dem zunächst nur die Gewährung von Barunterstützungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Witwe und der Erziehung der Waisen gehörte, wurde nachträglich durch die Aufnahme aller andern Arten der sozialen Hinterbliebenenfürsorge erweitert.

Auch der Personenkreis der Kriegshinterbliebenen wurde unabhängig von dem gesetzlichen Begriff „Hinterbliebene“ gegenüber der früheren Fassung der Satzung weiter ausgedehnt. Er wird in § 3 folgendermaßen umschrieben:

„Als im Kriege gefallen gelten alle, die während des gegenwärtigen Krieges im Heere, in der kaiserlichen Marine, in der kaiserlichen Schutztruppe oder in der militärischen Zwecken dienenden Krankenpflege Dienste geleistet haben und während der Ausübung ihres Dienstes verstorben sind oder hierbei Beschädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten haben, die nachträglich den Tod zur Folge hatten.

Wer während der gleichen Zeit infolge feindlicher Handlungen (z. B. durch Fliegerangriffe, feindliche Einfälle oder als Zivilgefangener oder Geißel) sein Leben verloren oder Schädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten hat, die den Tod zur Folge hatten, steht den im Kriege Gefallenen gleich. Als Hinterbliebene kommen zunächst die Witwen und Waisen in Betracht.

Ferner können Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Pflegekinder, uneheliche Kinder, sonstige Angehörige sowie schuldlos geschiedene Ehefrauen in den Kreis der Fürsorge einbezogen werden. Diese Hilfe wird in der Regel davon abhängig zu machen sein, daß der Verstorbene zu deren Unterhalt beigetragen hat.“

Die unter dem 12. Juli 1917 durchgeführte Neuaufstellung der Satzung der N.St. brachte auch hinsichtlich ihrer Organisation einige Änderungen.

Anl. 3.
(S. 223)

Die Organe der Nationalstiftung sind jetzt: 1. das Präsidium, 2. der Beirat, 3. der Hauptausschuß, 4. die Landesauschüsse. Über Aufgabe und Zuständigkeit der einzelnen Organe geben die Paragraphen 6—18 der Satzung näheren Aufschluß. Das Präsidium ist das eigentliche verwaltende und beschließende, der Beirat das gutachtliche Organ, der Hauptausschuß übt hauptsächlich die Kontrolle im Rechnungsweesen aus.

Der Beirat hat die bisher von dem Arbeitsausschuß der Kriegervitwen- und Waisenfürsorge ausgeübte Tätigkeit als Beratungsstelle in einem größeren Umfang übernommen. Dabei wurden neben Vertretern der einzelnen Landesauschüsse nicht nur Mitgliedern des Reichstags und des Bundesrats Sitz und Stimme und damit Gelegenheit zu einer schätzenswerten Mitarbeit gegeben, sondern auch andern hervorragenden Männern und Frauen, die sich bisher auf dem Gebiete sozialer Fürsorge ausgezeichnet haben. So besteht die sichere Gewähr, daß die N. St. auch weiterhin in ganz Deutschland auf allen Gebieten der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge leitend und richtunggebend die Führung behalten wird.

Der Ausbau der N. St. hat sich bis heute in der Weise entwickelt, daß in allen Bundesstaaten Landesauschüsse gebildet worden sind, die ihrerseits wieder, je nach der Eigenart des Landes, Unterorganisationen geschaffen haben mit einer mehr oder weniger straffen Zentralisation.

Zwischen dem Verein Badischer Heimatdank und der Nationalstiftung wurde zum Zwecke einer gemeinsamen, erspriesslichen Wirksamkeit ein Abkommen herbeigeführt, dessen erster Paragraph lautet:

Anl. 4.
(S. 234)

Der Verein „Badischer Heimatdank“ stellt seine Organe in der Weise in den Dienst der „Nationalstiftung“, daß der Vorstand des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge — als badischer Landesauschuß der N. St. —, die Bezirks- und Ortsauschüsse, sowie die örtlichen Fürsorgestellen die Aufgaben der N. St. nach deren Satzung und nach den Grundsätzen erfüllen, die von den Organen der N. St. für die Ausübung der Fürsorge aufgestellt werden.

Gesuche von Hinterbliebenen um Geldzuwendungen aus den Mitteln der N. St. sind in Baden deswegen nicht an das Präsidium der Stiftung nach Berlin, sondern bei der örtlichen

Fürsorge
einzu
oder
N. St.
folgend

aus a
Ende
1916
107
Gründ
1. Ab
an de
dem
komme
Kriegs
reichen

Reich
Bon
für
Reich
allein
die B
Bank
der K
Verfü
denen
ausf

Abz

Ende
1919

Fürsorgestelle des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Bedürftigen einzureichen, durch die eine Entschließung des zuständigen Bezirks- oder Ortsausschusses oder des Badischen Landesauschusses der N.St. herbeigeführt wird.

Zur Erreichung ihrer großzügigen Aufgabe dienen der N.St. folgende Stiftungsmittel:

- a) Die ihr bei der Errichtung bereits zugewendeten Kapitalien und Wertfachen,
- b) die ihr durch Sammlungen, anderweite Veranstaltungen, letztwillige Verfügungen oder sonst zufließenden Zuwendungen.

Die Stiftung fand bisher für ihre Ziele reiche Zuwendungen aus allen Kreisen des deutschen Volkes. Ihr Vermögen betrug Ende 1914 etwa 2 250 000 *M.*, 1915 fast 15 Millionen, Ende 1916 ungefähr 76 Millionen und am 31. Dezember 1917 rund 107 Millionen Mark. Aus Baden sind der N.St. vor der Gründung des B.H.D. 352 000 *M.* zugeflossen, die mit der 1. Abrechnung auf Ende 1916 dem badischen Vermögensanteil an der N.St. überwiesen wurden. Diese Gelder sollten nach dem ursprünglichen Plan erst nach dem Kriege zur Verteilung kommen; die in der langen Kriegszeit entstandene Not der Kriegshinterbliebenen ließ aber eine frühere Verwendung der reichen Mittel als geboten erscheinen.

Die für die Aufgabe der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Reiche gesammelten Gelder werden zunächst Eigentum der N.St. Von diesen Mitteln fließen 10 % in einen Ausgleichsfonds für leistungsschwache Bezirke*), ein weiterer Betrag an die Reichsmarinestiftung, die für die Angehörigen der Marine allein sorgt, der Rest verbleibt den Staaten, aus deren Gebiet die Beträge stammen und wird für Baden der Kasse der Bad. Bank auf Konto der N.St. für Rechnung des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. zugewiesen. Die Verfügungsgewalt darüber beschränkt sich auf die Grenzen, in denen alljährlich das Präsidium der N.St. für alle Landesauschüsse gleichmäßig die Verfügung zuläßt.

In den Ausgleichsfonds kommen aber nicht nur diese Abzüge aus den Sammlungen der einzelnen Bundesstaaten, sondern

*) Die Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds an Baden betrug bis Ende 1917 rund 35 000 *M.*; für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 wurden für Baden 22 000 *M.* zur Verfügung gestellt.

auch die Gelder, die der N. St. aus dem Reichsausland zugegangen sind, und diese Zuwendungen sind nicht unerheblich; sie betragen bis zum 31. Dezember 1917 über 6 Millionen Mark. Außergewöhnliche Verhältnisse haben bewirkt, daß der Ausgleichsfonds mit 5 Millionen im Jahre 1916 bis zum Jahre 1918 auf die dreifache Höhe angewachsen ist. Die für das Jahr 1918 zu verwendende Summe soll 8 %, also 1 200 000 M., betragen, wovon ein großer Betrag auch zur Unterstützung deutscher Kriegshinterbliebenen im Ausland verwendet werden wird.

Die Reichsmarine Stiftung ist seit 1859 die allgemein anerkannte Zentrale für die private Wohltätigkeit in der Kaiserlichen Marine und wird als solche ehrenamtlich verwaltet. Sie sorgt im Gegensatz zu anderen großen Stiftungen und Vereinen nicht nur für Kriegsinvalide und deren Hinterbliebene sowie für Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern, sondern sie betätigt sich auch zum Besten der aktiven und der im Frieden dienstbeschädigten Marineangehörigen sowie der Friedenshinterbliebenen der Kaiserlichen Marine.

Am 17. April 1916 sind unter Leitung des Reichsmarineamts die Vereinbarungen getroffen worden, welche zu einem Zusammenschluß aller an der Marinewohlfahrtspflege beteiligten Dienststellen, Stiftungen und Vereine geführt haben. Im freien Einvernehmen miteinander haben sich die einzelnen Stellen unter Wahrung der vollen Selbständigkeit jedes einzelnen Gliedes verbunden. Die Arbeitsgebiete wurden gegeneinander abgegrenzt und Grundsätze festgelegt, nach denen übereinstimmend die Tätigkeit aller Einzelstellen sich aufbauen soll*).

Zwischen der N. St. und Reichsmarine Stiftung wurde vor kurzem ein geschäftliches Übereinkommen abgeschlossen. Nach Ziffer III des getroffenen Abkommens werden alle Unterstützungsanträge von Angehörigen der Kaiserl. Marine, die der Reichsmarine Stiftung zugehen, an die amtlichen Fürsorgestellen (Bezirks- und Ortsausschüsse) der N. St. zur Prüfung und Stellungnahme überfandt. Diese sind berechtigt, Beträge bis zur Höhe von 40 M. aus Mitteln der Reichsmarine Stiftung selbständig zu bewilligen. Anträge, die abzulehnen wären, wie solche, die

*) S. R. 1917, Nr. 4, S. 50. Literatur: „Die Geschichte der Reichsmarine Stiftung“, Verlag Reichsmarineamt Berlin W 10, Königin Augustastr. 38/42, sowie das „Nachrichtenblatt der Reichsmarine Stiftung“.

40 M übersteigen, sind der Reichsmarinestiftung mit eingehender Begründung zur Entscheidung vorzulegen.

Im Spätjahr 1917 ging dem Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. durch Vermittlung S. K. H. des Großherzogs vom Deutschen U-Boot-Verein e. V. in Berlin-Friedenau die reiche Spende von 15 000 M mit dem Wunsche zu, daß diese Stiftungsmittel im Benehmen mit der Reichsmarinestiftung den Angehörigen von Offizieren, Deckoffizieren und Mannschaften der Marine, hauptsächlich der Unterseeboote, in einmaligen Unterstützungen auf eine Reihe von Jahren zum Zwecke einer besseren Erziehung der Kinder oder der Schaffung einer neuen Existenz zugute kommen sollen.

Eine andere Organisation, die einem besonderen Teil der deutschen Wehrmacht ihre Fürsorge widmet, ist die deutsche Kolonialkriegerspende für Krieger, Kriegsgefangene, Kriegswitwen und -waisen; der Fürsorgekreis ist durch den Namen näher umgrenzt.

Die Anforderungen von Kriegshinterbliebenen an eine Geldfürsorge durch den B.H.D. sind schon recht groß und werden nach dem Kriege, wie zu erwarten ist, noch viel größer werden. Deswegen wurden schon mit der Durchführung der Organisation auch die nötigen Schritte zur Erlangung der für diese Fürsorgetätigkeit notwendigen Mittel eingeleitet.

Das Ergebnis einer kurz nach der Gründung des Vereins im Lande vorgenommenen Sammlung, für die ein wirkungsvoller Aufruf die Herzen und die Hände des badischen Volkes öffnete, betrug über 2 Millionen, die hälftig den beiden Landesauschüssen gut geschrieben wurden. Bis zum 1. Oktober 1918 sind beim Gesamtvorstand Stifterbeiträge und Spenden im Betrage von über 3 700 000 M eingegangen. Der Kriegshinterbliebenenfürsorge konnten davon über 1 800 000 M überwiesen werden. Dazu kommen noch etwa 6500 M, die dem L.A. unmittelbar zuzugingen.

Zur Gewinnung von weitem Mitteln hat der L.A. auf Anregung des zu diesem Zwecke für das ganze Reich gebildeten Vaterlandsdanks eine Sammlung entbehrlicher Silbergegenstände veranstaltet, die in einigen Sammelbezirken des badischen Landes recht namhafte Ergebnisse erzielt hat.

So fragen alle Schichten der Bevölkerung in verschiedenen Formen gern und freudig dazu bei, Mittel zu erlangen, mit

denen die Not derjenigen gelindert werden soll, welche durch den Tod eines Familienangehörigen auf dem Feld der Ehre in besonderem Maße Opfer dieses Krieges geworden sind.

Der N.St. wurden im Laufe der letzten Jahre eine Anzahl von **Sonderstiftungen** angeschlossen, die deren Aufgaben erweitern und ergänzen und mit ihren Mitteln vielfach da einzutreten in der Lage sind, wo die reichsgesetzliche Geldversorgung nicht ausreicht und die freiwillige Geldfürsorge der N.St. und des B.H.D. wegen entgegenstehender Bestimmungen ihrer Satzung zu helfen nicht im Stande ist.

Die Unterstützungen aus Sonderstiftungen können nicht nur in der Form einmaliger Zuwendungen, sondern auch als laufende Zuschüsse auf einige Jahre bewilligt werden. Insbesondere kommen hier in Betracht: Größere Unterstützungen an kinderreiche Familien, Beiträge zur Tilgung erheblicher Schulden, ferner Unterstützungen für Kinder aus erster Ehe von Kriegervitwen, für Schwiegereltern und für solche Personen, die der Gefallene in Folge einer moralischen Verpflichtung tatsächlich unterhalten oder wesentlich unterstützt hat; auch Kriegervitwen, welche wieder geheiratet haben, können im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit Beihilfen erhalten.

Weiter können Mittel gewährt werden für Heranbildung der Jugend, sowohl um besonders begabten Kindern niederer Kreise den Aufstieg zu höherer beruflicher Tätigkeit zu ermöglichen, wie auch um Kriegervaisen, die dem Facharbeiter- oder Handwerkerberuf zugeführt werden sollen, eine ordnungsmäßige Lehrzeit zu ermöglichen.

Außerdem kommen für Sonderstiftungen in Betracht die Fälle, in denen Kriegervitwen sich in einem aussichtsreichen Beruf ausbilden wollen und Beihilfen für die Ausbildungszeit bedürfen. Häufig werden gerade in diesen Fällen größere Mittel erforderlich sein, zumal dann, wenn während der Ausbildungszeit zur Beaufsichtigung von Kindern eine Hilfe im Haushalt nötig ist.

Endlich können aus Sondermitteln auch Angehörige vermiffter Kriegsteilnehmer unterstützt werden, um sie vor Not zu schützen.

Anträge mit ausführlichen Berichten und Vorschlägen über die Höhe der Unterstützung sind durch Vermittlung des V.A. an die N.St. zu richten (Berlin NW 40, Alsenstraße 11).

bedeut
wurde
erhöht
der K
der „S

überwi
zu 100
bis zur
bewillig
auch zu
D
der Hin
Land
verteilt
unterge
D
Kreis

Die wichtigste und für die freiwillige Fürsorgetätigkeit bedeutungsvollste Sonderstiftung ist die **Kruppstiftung**. Diese wurde im Jahre 1916 der N.St. mit 20 Millionen Mark, dem erhöhten Gewinn des ersten Kriegsjahres, für erweiterte Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge angegliedert. Nach der Satzung der „Kruppstiftung 1915“ sind ihre Mittel zu verwenden:

- „a) zur Fürsorge für die Kinder der im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder vermissten Kriegsteilnehmer; hierbei sind vorzugsweise kinderreiche Familien zu berücksichtigen, bei denen zur Aufrechterhaltung einer dem Stande des Vaters entsprechenden Lebenshaltung der Familie, zur Ausbildung, Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder Verheiratung der Kinder oder in sonstigen Bedürfnisfällen die Gewährung von Beihilfen angezeigt erscheint; Bedürftigkeit im engeren Sinne und Fehlen eines Vermögens sollen hierfür nicht eine notwendige Voraussetzung sein;
- b) ferner zur Fürsorge für solche Angehörigen der im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder vermissten Kriegsteilnehmer, denen die N.St. nach § 2 ihrer Satzung aus anderen Mitteln nicht in ausreichendem Maße beistehen kann, bei denen aber eine Hilfeleistung nach Lage des Falls wünschenswert erscheint; als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte, Verlobte und andere dem Kriegsteilnehmer nahestehende Personen.

Nach Maßgabe dieser Satzungsvorschriften können aus dem überwiesenen Betrage an Hinterbliebene einmalige Beihilfen bis zu 1000 M oder laufende Unterstützungen auf höchstens 3 Jahre bis zum Höchstbetrage von jährlich 500 M vom Landesauschuß bewilligt werden. In geeigneten Fällen können diese Beihilfen auch zum Zwecke der Ansiedlung von Kriegshinterbliebenen dienen.

Die Bewilligungen haben nach Prüfung der Verhältnisse der Hinterbliebenen durch die örtlich zuständige Stelle vonseiten des Landesauschusses unmittelbar zu erfolgen. Eine Weiterverteilung des überwiesenen Betrages an die dem Landesauschuß untergeordneten Organe ist nicht zulässig.“

Die Bedeutung der Kruppstiftung liegt darin, daß der Kreis der Bezugsberechtigten sehr weit gezogen ist und daß in

diesen namentlich auch solche Hinterbliebene aus sozial gehobenen Ständen einbezogen sind, deren Hilfsbedürftigkeit nicht zahlenmäßig nachgewiesen werden muß. Der Aufstieg der Tüchtigen kann im weiten Umfang gefördert werden.

Auch die „Kriegsspende Deutscher Frauendank“ wurde mit der N.St. und damit mit dem B.H.D. in Verbindung gebracht. Diese Spende ist das Ergebnis einer Sammlung innerhalb einer großen Anzahl deutscher Frauenverbände aller Konfessionen und Richtungen, zu deren Durchführung sich im Jahre 1915 im Großherzogtum ein Landesauschuß Baden gebildet hat. Das Unternehmen verfolgt hauptsächlich den Zweck, Familien von Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen und andern weiblichen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern eine geeignete Berufsausbildung zu gewähren, insbesondere aber auch Kriegermütter zu unterstützen. Die eine Hälfte des Gesamtergebnisses der Sammlung mit zusammen rund 400 000 M fiel abzüglich eines Betrages von 10 % für den Ausgleichsfonds der Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. zu, die andere Hälfte wurde unter ähnlichen Bedingungen dem badischen L.A. der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugewiesen zu Beihilfen an Familien während der Zeit, in der der Kriegsbeschädigte sich zu Heil- oder Ausbildungszwecken außerhalb der Familie aufhält, und zu Beihilfen an Familien Siecher und anderer Schwerbeschädigter, hauptsächlich aber zu dem Zwecke, Angehörigen von Kriegsbeschädigten zu einer ihrer Begabung entsprechenden Schul- und Berufsausbildung die nötige Beihilfe zu verschaffen.

Während für die Verwendung der Spende zu Gunsten der Familien von Kriegsbeschädigten ein Sonderauschuß von Frauen gebildet wurde, der in enger Verbindung mit dem L.A. der Kriegsbeschädigtenfürsorge wirksam ist, verwaltet der L.A. der Kriegshinterbliebenenfürsorge den auf Baden fallenden Teil der Spende des Frauendanks allein; ein Frauenauschuß, der über die Sammelgelder selbständig verfügen könnte, wurde nicht gebildet; dagegen wurden 3 Frauen aus der Zahl der im Frauendank vereinigten großen Frauenverbände in den L.A. der Kriegshinterbliebenenfürsorge als Vorstandsmitglieder aufgenommen, so daß diesen ein auf die zweckdienliche Verteilung der Gelder geeigneter Einfluß gewahrt ist*).

*) Andere Sonderstiftungen sind in N.M. 19:7, Nr. 44, S. 424 f., Nr. 332 angegeben.

Die Unterstützung bedürftiger Kriegshinterbliebenen aus Stiftungsmitteln hat bis heute schon eine ansehnliche Höhe erreicht.

Im Jahre 1916 gelangten aus der Nationalstiftung $3\frac{1}{3}$ Million Mark — hierin sind 870 000 *M* aus der Kruppstiftung enthalten — zur Verteilung; für das Jahr 1917 wurden etwa 6 Millionen zur Verfügung gestellt, hierbei betrug der Anteil der Kruppstiftung über 1 Million. Für das Jahr 1918/19 wurden 6—8 Millionen Mark für Unterstützungszwecke in Aussicht genommen.

Bis zum 1. Oktober 1918 gingen unmittelbar beim badischen L. N. 1232 Unterstützungsgesuche ein. Davon wurden 706 den zuständigen Bezirks- oder Ortsausschüssen zur Erledigung überwiesen; den übrigen Gesuchstellern konnten Beihilfen im Gesamtbetrag von 103 580 *M* zugewiesen werden und zwar:

216	Beihilfen mit	29 232.50 <i>M</i>	aus Mitteln des	B. H. D.,
251	"	63 470	"	der Kruppstiftung,
59	"	10 877.50	"	Sondermitteln der N. St.

Ferner erhielten fast sämtliche Bezirks- und Ortsausschüsse vom L. N. Zuschüsse (Mindestbetrag 500 *M*) im Gesamtbetrag von 90 000 *M* zugewiesen. (§ 17 Ziff. 8 der Satzung.)

Über den Umfang der Unterstützungen, die bisher von den Bezirks- und Ortsausschüssen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt worden sind, fehlt bis heute noch eine abschließende Übersicht.

Seit Mitte September 1917 wurde von dem Gesamtvorstand für die Bezirks- und Ortsausschüsse eine Kassen- und Rechnungsordnung zunächst versuchsweise eingeführt. Aus dem auf Schluß des Kalenderjahres zu fertigenden Rechnungsabluß und der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nebst Vermögensdarstellung läßt sich künftighin in jedem Jahre ersehen, welche Zuschüsse allgemein oder für außergewöhnliche Ausgaben wenig leistungsfähigen Bezirken aus der Kasse des Landesauschusses zu machen sind.

Die Zuweisung von Beihilfen des Landesauschusses an die Bezirks- und Ortsausschüsse nach einem gerechten Maßstabe und in einer billigen, alle Wünsche befriedigenden Art und Weise ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die noch keinen sicheren Einblick in die allgemeinen und besonderen, beständig wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse erkennen lassen, nicht leicht. Im allgemeinen bildet bei der Verteilung zunächst die

Bevölkerungszahl einen Maßstab unter verständiger Berücksichtigung der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit und unter Annahme eines, bei den zur Zeit noch fehlenden Nachweisungen nur schätzungsweise anzunehmenden Bedürfnisses in den einzelnen Bezirken. Ein solches Bedürfnis ist natürlich größer in Industriegebieten und in den großen Städten, geringer auf dem Lande mit seinen günstigeren Lebensbedingungen, während andererseits auch die erstgenannten Bezirke mit zahlreichen kapitalkräftigen Bewohnern viel leistungsfähiger sind, als Landbezirke mit einer durchweg dem bürgerlichen Mittelstande angehörigen, meist kleinbürgerlichen Bevölkerung. Die Leistungsfähigkeit für die Befriedigung von örtlichen Ansprüchen kann allerdings überall durch eine lebhaft, geschickt durchgeführte Werbetätigkeit in beträchtlichem Umfang erhöht werden, und dies ist da und dort schon mit erfreulichem Erfolg geschehen, während andere Bezirke in selbstgenügsamer Weise sich auf die mühelos zu erwerbenden Mittel des Landesauschusses verlassen. Wenn auch solche säumigen Bezirke im Interesse der bedürftigen Hinterbliebenen bei der Verteilung nicht unberücksichtigt bleiben sollen, so ist doch zu bedenken, daß für eine fruchtbare Fürsorgetätigkeit die sich nur in mäßigen Grenzen bewegenden Zuschüsse des L. A. den Bezirks- und Ortsauschüssen das Fehlen eigener Mittel nicht zu ersetzen vermögen, und eine ständige Mahnung zu einer ausgedehnten Werbetätigkeit ist von Zeit zu Zeit sehr angebracht. Aus den angegebenen Gründen wurden bisher für alle Landbezirke ziemlich gleichmäßige Zuschüsse vorgesehen, während die größeren Ortsauschüsse erheblich höhere Beträge erhielten. Besondere Anträge auf eine bestimmte Summe werden nach Tunlichkeit bewilligt, ohne daß es aber bisher mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel möglich war, allen Anträgen in vollem Umfange zu entsprechen.

So muß die jetzt einzig mögliche Verteilungsart noch als unbefriedigend bezeichnet werden. Ein besserer Verteilungsplan auf genauer rechnerischer Grundlage wird erst nach dem Kriege aufzustellen möglich sein, wenn sich die Zahl der vorhandenen Kriegshinterbliebenen besser übersehen läßt, wenn Art und Umfang ihrer Bedürftigkeit und ein bestimmter, auf Grund der neugeordneten Verhältnisse festzustellender Maßstab für ein soziales Existenzminimum durch die praktische soziale Fürsorgetätigkeit genauer bekannt geworden und wenn eine Übersicht gewonnen ist über die vorhandenen Unterstützungsmittel.

B.
verf

Krieger
ergeben
die be
gehört
Hinter
an die
anschli
und B
nissen
Die V
verschie
dankt
Auskun
Hilfe,
sowie
eine re
werden
Zuwen
Gewäl
darf, i
z. B. l
auch g
dem V
oder r
Beante
säumt
auf d
herrsch